

# Beitragsordnung des 1. Fußballclub Rechberghausen 1923 e.V.



## **§ 1 Allgemeines**

1. Rechtsgrundlage für diese Beitragsordnung ist § 17 der Satzung in der am 27.02.2015 beschlossenen Fassung.
2. Diese Beitragsordnung wurde in der Hauptversammlung am 27.10.2023 beschlossen.
3. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
4. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger einmaliger Beiträge, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.  
Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen. Die gemäß Anlage 1 festgesetzten Mitgliedsbeiträge treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und etwaige einmalige Beiträge termingerecht zu bezahlen.
6. Alle Beiträge und etwaige einmalige Beiträge werden im Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Hierzu sind von den Mitgliedern (bei jugendlichen Mitgliedern durch den Erziehungsberechtigten) Abbuchungsermächtigungen zu erteilen. Wird keine Abbuchungsermächtigung erteilt, ist ein zusätzlicher Unkostenbeitrag in Höhe von 10,-- EUR zu entrichten.
7. Mitglieder, die aus sozialen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag durch den Vorstand zeitweilig von der Beitragsleistung befreit werden.
8. Mitglieder, welche zu Beginn des Geschäftsjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag bezahlen.
9. Aktive Schiedsrichter sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 2 Mitgliedsbeitrag**

1. Alle Mitglieder haben einen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten, der am 01.04. des Geschäftsjahres fällig wird.
2. Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt nach dem 30. Juni der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe des jährlichen Beitrags ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.

4. Für nichteheliche Lebensgemeinschaften mitsamt allen minderjährigen Kindern, wobei ein gemeinsamer Erstwohnsitz zwingend erforderlich und nachzuweisen ist, gilt der entsprechende Familienbeitrag.
5. Die Mitgliedschaft eines minderjährigen Mitglieds endet automatisch am 31. Dezember des Jahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Zur Fortführung der Mitgliedschaft muss das volljährige Mitglied dann einen selbst unterschriebenen Aufnahmeantrag stellen.
6. Alle Mitglieder müssen einen Pflichtarbeitsdienst für den Verein leisten. Die genauen Bestimmungen dazu regelt die Arbeitsdienstordnung.

### **§ 3 Nachweispflicht**

1. Anträge zur Anpassung der Beitragshöhe sind dem Vorstand mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
2. Stichtag für Beitragsermäßigungen ist jeweils der 01. Januar. Der am 01. Januar bzw. bei Eintritt bestehende Status gilt für das gesamte Kalenderjahr.
3. Änderungen der Anschrift oder der Kontoverbindungen sind dem Verein sofort mitzuteilen. Entstehen dem Verein finanzielle Nachteile aus unterlassener Mitteilung, kann der Verein verlangen, diese vom Mitglied erstattet zu bekommen.

### **§ 4 Beitragseinzug**

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie Gebühren und Dienstleistungen erfolgt durch SEPA-Basis-Lastschrift.  
Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Verein zieht den Beitrag unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE95FCM00000301093 jeweils am 01. April ein.  
Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am nachfolgenden Bankarbeitstag.
2. SEPA-Basis-Lastschriften sind nur von einem Girokonto möglich.
3. Bei Fehlschlagen einer SEPA-Basis-Lastschrift durch Gründe die das Mitglied zu verantworten hat, wird eine Bearbeitungsgebühr für die bei der Bank entstandenen Rücklastschriftgebühren von 10 € erhoben.
4. Bei Mitgliedern die nach dem 1. April neu in den Verein eintreten wird der Beitrag am nächst folgenden Abbuchungstag nach Zugang des Mitgliedsantrages abgebucht. Diese Tage sind der 01. August und der 01. November. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am nachfolgenden Bankarbeitstag.

## **§ 5 Nichtteilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren**

1. Mitglieder, welche am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum 31. März jeden Jahres auf das Vereinskonto bei der Kreissparkasse in Rechberghausen. IBAN: DE6861050000000015844; BIC: GOPSDE6GXXX unter Angabe des Mitgliedsnamens.
2. Zur Deckung der Mehrkosten, welche durch die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren entstehen, sind zusätzlich 10,-- € Gebühr zum regulären Beitrag zu entrichten.

## **§ 6 Abteilungsbeiträge, -umlagen, -aufnahmegebühren, -gebühren und -dienstleistungen**

1. Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung eigene Abteilungsbeiträge, Abteilungsumlagen, Abteilungsaufnahmegebühren, Abteilungsgebühren und Abteilungsdienstleistungen erheben auf der Grundlage eigener Beitragsordnungen und mit Genehmigung durch den Vorstand.
2. Diese Beiträge nach Absatz 1 sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

## **§ 7 Sportversicherung des WLSB**

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung gilt mit sofortiger Wirkung. Alle früheren Beitragsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

## Anlage 1

### **Übersicht der aktuellen Beitragssätze des 1. FC Rechberghausen 1923 e.V.:**

Bei der ordentlichen Hauptversammlung des 1. Fußballclub Rechberghausen 1923 e.V. am 27.10.2023 wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2024 eine Beitragserhöhung wie folgt beschlossen.

<b>Beitragsgruppen</b>		<b>ab 01.01.2024</b>
<b>Familie * 1</b>	<b>Familie mit 2 Personen</b>	145 €
	<b>Familie mit 3 oder mehr Personen</b>	175 €
<b>Erwachsene</b>	Erwachsene - Aktiv	115 €
	Erwachsene - Passiv * 2	92 €
	Erwachsene - Ermäßigt * 3 (Schüler, Studenten mit Ausweis auf Antrag)	92 €
<b>Jugendliche</b>	<b>Jugendliche</b>	95 €
<b>Ermäßigt</b>	<b>ab 65 Jahre auf Antrag ermäßigt</b>	65 €
<b>Schiedsrichter</b>	<b>Aktiv für den FCR pfeifender Schiedsrichter</b>	0 €

\* 1 Eine Familie besteht aus mindestens je einem Erwachsenen und einem Jugendlichen oder einem Ehepaar bzw. einer Lebensgemeinschaft.

\* 2 Eine Umstellung auf Passive Mitgliedschaft muss extra schriftlich beantragt werden

\* 3 Ermäßigungen für Schüler und Studenten sind nur bis zum vollendeten 24. Lebensjahr möglich

Wird keine Abbuchungsermächtigung erteilt, fällt jeweils eine Gebühr in Höhe von 10,-- € an.

Bei Rücklastschriften fällt jeweils eine Gebühr in Höhe von 10,-- € an.